

## **Merkblatt**

### **Auflagen und Bedingungen für die Durchführung von militärischen und polizeilichen Übungen auf und an den Talsperren des Ruhrverbands (RV)**

#### **1 Allgemeine Auflagen und Bedingungen**

- 1.1 Die Durchführung von polizeilichen und militärischen Übungen auf und an den Talsperren bedarf der Genehmigung durch den RV.
- 1.2 Vor der militärischen bzw. polizeilichen Übung muss frühzeitig eine Abstimmung über die Auswirkung von betrieblichen und technischen Randbedingungen auf die Durchführung der Übung mit der Vertretung des RV (Adresse s.u.) erfolgen.
- 1.3 Zufahrtswege zu Anlagen des RV sind von Fahrzeugen freizuhalten. Das Parken von Fahrzeugen auf RV-eigenen Verkehrsflächen ist nur mit Einwilligung des RV gestattet.
- 1.4 Für Toilettenanlagen ist in ausreichendem Umfang zu sorgen. Gegebenenfalls sind fahrbare Anlagen aufzustellen. Chemische Toiletten dürfen nicht eingesetzt werden.
- 1.5 Sämtliche für die militärische bzw. polizeiliche Übung vorgesehenen Veränderungen des Geländes sowie die Erstellung von Bauten und Einrichtungen sind vor der Ausführung mit dem RV abzustimmen.

Das Militär/Die Polizei verpflichtet sich, vor Beginn der Vorbereitungsarbeiten für die Übung mit dem RV zwecks Feststellung evtl. bereits vorhandener Schäden eine gemeinsame Bestandsaufnahme durchzuführen.

Mit Einverständnis des RV benutztes Gelände ist nach der Übung wieder zu räumen, zu reinigen und ordnungsgemäß in dem Zustand zurückzulassen, wie es vom Militär/ von der Polizei übernommen wurde. Dieser verpflichtet sich weiter, den vorgefundenen Zustand des Geländes spätestens innerhalb von zwei Tagen nach Abschluss der Übung wiederherzustellen. Sofern Schäden an Einrichtungen und Anlagen des RV, wie z.B. Uferböschungen, Grünanlagen, Randwegen, Geländern, Sicherheitseinrichtungen und Beschilderungen festgestellt werden, sind diese vom Veranstalter innerhalb von zwei Tagen auf seine Kosten zu beseitigen. Das Militär/ Die Polizei erklärt sich damit einverstanden, dass der RV alle Arbeiten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, die innerhalb von zwei Tagen nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind, zu seinen Lasten an Dritte vergeben wird.
- 1.6 Das Militär/ Die Polizei haftet dem RV gegenüber unabhängig vom Verschulden für alle Schäden, die dem RV durch die Übung entstehen.
- 1.7 Das Militär/ Die Polizei verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche, die ihm gegen den RV aufgrund der Benutzung des Geländes des RV einschließlich der Wasserflächen entstehen, es sei denn, die Schäden beruhen auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

- 1.8 Weiter stellt das Militär/ die Polizei den RV von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus Anlass der militärischen bzw. polizeilichen Übung gegen ihn geltend machen sollten.
- 1.9 Das Einverständnis des RV entbindet nicht von der Pflicht, ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen einzuholen.
- 1.10 Werden im Verlauf der Übung Grundstücksflächen in Anspruch genommen, über die er nicht verfügen kann (Pachtflächen), so sind vorher rechtzeitig bei dem jeweiligen Eigentümer oder Pächter die entsprechenden Zustimmungen einzuholen.
- 1.11 Lagerfeuer auf den Uferflächen der Talsperre und auf den Eigentumsflächen des RV sind nicht erlaubt.
- 1.12 Feuertätigkeit mit Manövermunition ist nicht erlaubt.
- 1.13 Das Befahren der abgesperrten Randwege und des Talsperrenufers mit Motorfahrzeugen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Die Wegeschränken auf den Zufahrtswegen sind geschlossen zu halten.
- 1.14 Der Einsatz von Wasserfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- 1.15 Der RV behält sich vor, für die im Rahmen seiner Einwilligung erforderlichen Arbeiten ein dem Aufwand entsprechendes Entgelt zu verlangen.

## **2 Ergänzungen für wassersportliche Aktivitäten**

- 2.1 Für wassersportliche Aktivitäten ist ebenfalls eine Genehmigung des RV erforderlich. Das Militär/ Die Polizei klärt in eigener Verantwortung, ob eine wasserrechtliche Genehmigung für wassersportliche Veranstaltungen nach der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Henne-, Sorpe-, Möhne-, Bigge- und Listertalsperre erforderlich ist.
- 2.2 Es gilt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Henne-, Sorpe-, Möhne-, Bigge- und Listertalsperre und die Freizeitordnung des RV.
- 2.3 Im Einvernehmen mit dem Unternehmer des Fahrgastschiffbetriebes ist der für die Übung vorgesehene Bereich der Talsperre so festzulegen, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung während der Übung nicht eintritt.
- 2.4 Als motorgetriebene Begleitfahrzeuge dürfen nur die auf der jeweiligen Talsperre nach Gemeingebrauchsverordnung zugelassenen Motorboote des RV und der Rettungsdienste eingesetzt werden.
- 2.5 RV-eigene Uferböschungen, aufgeforstete Flächen, Grünstreifen und Randwege am Ufer der Talsperre dürfen nicht als Bootslagerplätze benutzt werden.

## **3 Ergänzung für Feldlager**

Das Aufstellen von Zelten, Biwakieren und das Befahren der RV-Wege mit Motorfahrzeugen ist grundsätzlich nicht gestattet.

#### **4 Adressen der zuständigen Talsperrenbetriebe des Ruhrverbands**

für Henne-, Möhne- und Sorpetalsperre:

##### **Talsperrenbetrieb Nord**

Eckestraße 4, 59519 Möhnesee

Telefon: 0 29 24 / 97 04-0, Telefax: 0 29 24 / 97 04-90

für Bigge- und Listertalsperre:

##### **Talsperrenbetrieb Süd**

Birkenfeld 9, 57439 Attendorn-Neulisternohl

Telefon: 0 27 22 / 70 69-0, Telefax: 0 27 22/70 69-27

**E-Mail-Adresse:** [info@ruhrverband.de](mailto:info@ruhrverband.de)

#### **5 Hinweis**

Informationen über Regelungen zu weiteren Nutzungen an den Talsperren finden Sie auf der Homepage des Ruhrverbandes unter:

<http://www.ruhrverband.de/sport-freizeit/>

#### **6 Inkrafttreten**

Dieses Merkblatt tritt am 30. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig verliert das Merkblatt „Auflagen und Bedingungen für die Durchführung von Feldlagern und militärischen Übungen auf und an den Talsperren des Ruhrverbands (RV)“ vom 30. April 2011 an Gültigkeit.